



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 BN 31.11
OVG 1 KN 356/07

In der Normenkontrollsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 1. Februar 2012
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rubel,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Jannasch und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Bumke

beschlossen:

Das Verfahren der Antragstellerin zu 2 wird abgetrennt
und unter dem Aktenzeichen BVerwG 4 BN 3.12 fortge-
führt.

Das Verfahren des Antragstellers zu 1 wird unter dem bis-
herigen Aktenzeichen fortgeführt.

G r ü n d e :

- 1 Die Abtrennung des in der Beschlussformel aufgeführten Verfahrens ist gebo-
ten, nachdem die Antragstellerin zu 2 die Beschwerde gegen die Nichtzulas-
sung der Revision zurückgenommen hat.

Prof. Dr. Rubel

Dr. Jannasch

Dr. Bumke